

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Sportwissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 12. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Begabungen:

1. ausgeprägte Kompetenzen in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften,
2. im Handlungsfeld Sport,
3. aufgrund der Zweisprachigkeit des Studiengangs ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur.

§ 2

Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

- (3) ¹Die Bewerbung kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. ²Die Feststellung der Eignung findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 4. Begründung von maximal einer DIN A4 Seite für die Wahl des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 5. sofern vorliegend Nachweise über besondere studienangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. studienangspezifische Berufsausbildung oder andere studienangspezifische berufliche Tätigkeiten, freiwillige studienangrelevante Praktika);
 6. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein oder eine von der Fachschaft benannter Studierender oder benannte Studierende wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder von ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. ⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. ⁷Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ⁸Wird nach Satz 7 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁹Werden nach Satz 7 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ¹⁰Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:
1. Durchschnittsnote der HZB;
 2. fachspezifische Einzelnoten: die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; wird für ein in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 im Eignungsgespräch nachzuweisen.
 3. studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen:
¹Als studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jeden Studienbewerber und jede Studienbewerberin jeweils maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens vierwöchiges fachrelevantes Praktikum, fachrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten sowie ein freiwilliges soziales Jahr mit einem fachrelevanten Bezug berücksichtigt. ²Die Qualifikationen müssen vom Bewerber oder von der Bewerberin belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigefügt werden. ³Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.
- (2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:
1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
 2. Das Gesamtergebnis der gewichteten fachspezifischen Einzelbenotungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird zunächst auf eine Nachkommastelle aufgerundet (sofern es nicht ganzzahlig war) und dann entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2).
 3. ¹Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Ziffer 4 bewertet. ²Maximal kann der Bewerber oder die Bewerberin aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen 4 Punkte erreichen.
 4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 sowie der Gesamtzahl der Zusatzpunkte aus Nr. 3. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. ³Die maximal erreichbare Punktzahl für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft in der ersten Stufe liegt bei 100 Punkten. ⁴Bewertungen über 100 Punkte sind aufgrund Nr. 3 zwar theoretisch möglich, werden jedoch für die Ergebnisermittlung gemäß Abs. 3 auf 100 Punkte – und somit bereits bestmögliche Eignung – begrenzt.

5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie den vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) in dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁴Ist keine Note in einem der genannten Fächer ausgewiesen, so ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. ¹Wer in der ersten Stufe 74 Punkte und mehr erreicht hat, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
2. ¹Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 59 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet. ²Dies gilt auch, wenn bei Bewerbern oder Bewerberinnen fachspezifische Einzelnoten fehlen.

(4) ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, dennoch an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie eine abgeschlossene dreijährige, studienrelevante Berufsausbildung nachweisen können.

(6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, ausnahmsweise an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern nachgewiesen wird, dass in der Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn die Bewerbung in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird (Härtefall). ²Dem Härtefallantrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission in deutscher und englischer Sprache durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁹Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Mathematische Kenntnisse (35 Prozent):

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, praxisnahe Fragestellungen der Sportwissenschaft mit mathematischen Methoden zu beantworten (Berechnung von Gleichungen, optimalen Winkeln, Geschwindigkeiten, Beschleunigungen, u.ä.),

2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen Biologie, Chemie und Physik (25 Prozent):

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, Fragen zu Aufbau, Funktionen und einfachen Stoffwechselfvorgängen des menschlichen Körpers, sowie zu physikalischen Eigenschaften im Kontext Bewegung zu beantworten,

3. Fähigkeit, sportpraktische Erfahrungen auf sporttheoretische Fragestellungen zu transferieren (20 Prozent):

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, aus eigenen sportpraktischen Erfahrungen oder Fremdbeobachtungen (Erfolge, Verletzungen, Umgang mit Niederlagen, etc.) sportwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und Thesen aufzustellen.

4. Präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache (20 Prozent):

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, einfache kurze Fachgespräche sowohl in englischer, als auch in deutscher Sprache zu führen.

¹⁰Auf Grundlage der geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 100 (sehr gut). ¹¹Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (siehe Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch Bescheid mitgeteilt. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2020/2021. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Technischen Universität München vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Mai 2018 außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München

Ziel des Studiengangs ist die optimale Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen im Wissenschaftsfeld der Sportwissenschaft, die die Absolventen und Absolventinnen attraktiv für den Arbeitsmarkt machen.

Durch den deutsch- und englischsprachigen Studiengang Sportwissenschaft an der Technischen Universität München erfolgt eine klare Akzentuierung, die die sportpraktischen Veranstaltungen nicht mehr in den Vordergrund stellt. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Studiengangs unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen zu Diplom/BA in der Sportwissenschaft. Es soll klar das berufliche sportwissenschaftliche Arbeitsfeld außerhalb des Schuldienstes profiliert und die forschungsmethodische Kompetenz unserer Studierenden gestärkt werden. Die naturwissenschaftlichen und theoretischen Aspekte stehen im Vordergrund, die praktische Umsetzung erfolgt beispielhaft. Die Studierenden erlernen durch den weitgehenden Verzicht auf Sportpraxis wesentlich vertiefte Schlüsselqualifikationen (wissenschaftliche Methoden, Diagnostik, Kenntnisse des Bewegungsapparates und ihrer Funktionen), die in verschiedenen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssports nachgefragt werden. Um in den unterschiedlichen Disziplinen der Sportwissenschaft erfolgreich agieren zu können, müssen Studierende daher bereits vor Aufnahme des Studiums die Phänomene des Sports selbst gespürt haben. Aufbauend auf diesen Vorerfahrungen ist das im Studium Erlernte zu reflektieren und einzuordnen. Dies spielt zum Beispiel beim Erstellen von Trainingsplänen oder bei der Beurteilung sportpsychologischer Methoden eine herausragende Rolle. Da im Studiengang selbst Sport nicht in der Intensität betrieben wird, wie dies in klassischen Sportstudiengängen der Fall ist, die aus diesem Grund eine Sparteignungsprüfung voraussetzen, soll im Rahmen des beschriebenen Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt werden, ob die notwendigen Voraussetzungen für diesen Studiengang und sein spezifisches Profil erfüllt sind. Als Absolventen und Absolventinnen sind die Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen unmittelbar in Feldern tätig, die sich auf die Gesundheit Dritter auswirken – sei es intervenierend mit direktem Kontakt oder institutionell.

Der zentrale Auftrag der Sportwissenschaft besteht darin, wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf Bewegung, Leistung, Motivation, Haltung, Wertvorstellungen und Anpassungsvorgänge von Menschen zu schaffen und zu verbreiten. Als interdisziplinäre Querschnittswissenschaft umfasst die Sportwissenschaft Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Biomechanik, Anatomie, Physiologie, Biochemie, Neurowissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Soziologie, Kommunikationswissenschaft sowie Management und Entrepreneurship. Gute Kenntnisse der Mathematik sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur sind die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten. Im Studiengang werden von einem hohen mathematischen Niveau ausgehend forschungsrelevante Themen erarbeitet. Es ist anzunehmen, dass fehlende mathematische Kenntnisse das Erreichen der Lernziele verhindern. Gute naturwissenschaftliche Kenntnisse in mindestens einer Naturwissenschaft sind notwendig, um bei der ganzheitlichen Betrachtung der Anpassungsprozesse des menschlichen Körpers auf ein adäquates Grundverständnis zurückgreifen zu können. In zumindest einer ihrer Teilbereiche muss ein gutes Vorwissen vorhanden sein, in das das Erlernte eingeordnet werden kann. Ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache sind vorauszusetzen, da der Studiengang zum Zwecke der Internationalität bilingual angeboten wird.

Schwerpunkte des Studiengangs sind u.a. die interdisziplinäre Erforschung von Bewegung; die wissenschaftliche Beurteilung von Bewegung mit Blick auf die Diagnostik und Optimierung von Bewegungsabläufen im Leistungs- und Gesundheitssport; die Umsetzung der Erkenntnisse der Forschung zu körperlicher Aktivität und Gesundheit in Trainingsprogrammen für den Leistungs- und Gesundheitssport.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

4. Zusatzpunkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Leistungen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können jedoch nur 4 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Berufsausbildung bzw. berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die Kommission.

Tätigkeit in den letzten 3 Jahren (vor dem Zeitpunkt der Bewerbung)	Dauer				
	Vollzeit (>35h/Woche)			Teilzeit	
	1-5 Monate	6-12 Monate	> 1 Jahr	> 1 Jahr	> 3 Jahre
Ausbildung/Hauptberuf	0	0	4	1	2
Nebentätigkeit	0	0	0	1	2
Praktikum	1	2	3	1	2
Fortbildung	1	2	3	1	2
Ehrenamt/FSJ	1	2	3	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. März 2020, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Mai 2020.

München, 12. Mai 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Mai 2020.